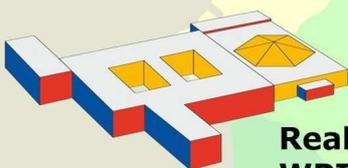


Leitfaden

für Wahlvorstände



Landtagswahl am 15. Mai 2022



Realschule Broich
WPI Grafik Design, Jahrgang 8 (2017)



**Mülheim
an der Ruhr**
Stadt am Fluss

**Herausgeber:**

Der Oberbürgermeister
Rats- und Rechtsamt

Anschrift:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

**Zentrale Information
und Beratung:**

Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon-Nummer:
0208 / 455 - 3032

Entwurf und Gestaltung:

Rats- und Rechtsamt

Druck und Verarbeitung:

Amt für zentrale Dienste
(Hausdruckerei und Buchbinderei)

Vorwort

Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Das Mülheimer Stadtgebiet umfasst dabei die **Landtagswahlkreise 64 Mülheim I** (Stimmbezirke 011 bis 254) und **39 Mettmann III – Mülheim II** (Stimmbezirke 261 bis 274).

Verantwortlich für die Durchführung der Landtagswahl im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist das Rats- und Rechtsamt, im Folgenden kurz „**Wahlamt**“ genannt.

Die Wahlvorstände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtorganisation der Landtagswahl; sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die zügige Ermittlung des Wahlergebnisses sicherzustellen. Deshalb bitten wir Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit um genaue Beachtung der nachstehenden Ausführungen sowie der gesetzlichen Vorschriften.

Im Sinne einer umfassenden Information enthält der inhaltlich überarbeitete und optisch neugestaltete „Leitfaden für den Wahlvorstand“ sowohl Grundlagen als auch wichtige Einzelheiten für die Tätigkeit der Wahlvorstände.

Der Lesbarkeit halber wird im Leitfaden nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Person ist selbstverständlich immer miteingeschlossen. Wir danken allen (stellvertretenden) Wahlvorsteherinnen, Schriftführerinnen und Beisitzerinnen für ihr Verständnis.

Der Leitfaden soll den Wahlvorständen die Arbeit erleichtern und dazu beitragen, ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Beantwortung auftretender Rechts- und Organisationsfragen zu erlangen. In dem "Leitfaden" sind alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorstände sowie der gesamte Ablauf am Wahlsonntag beschrieben. Er stellt insoweit die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung durch die Gemeindebehörde dar.

In Ergänzung zu diesem „Leitfaden“ werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Landtagswahl 2022 (Landeswahlgesetz und Landeswahlordnung) der Wahlkiste für die einzelnen Stimmbezirke („Umschlag M“) beigefügt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und bedanken uns bereits im Voraus herzlich für Ihr Engagement bei der Durchführung dieser Wahl.

Sie leisten damit einen wichtigen Dienst für unser Gemeinwesen und unsere Demokratie.

Ihr
Rats- und Rechtsamt
(Wahlamt)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 2 -
Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Hinweise zu diesem Leitfaden	- 5 -
Hinweise zur Lernplattform und zu den Schulungsclips	- 5 -
1. Der Wahlvorstand - Allgemeines	- 6 -
1.1 Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder.....	- 6 -
1.2 Zusammensetzung des Wahlvorstandes	- 6 -
1.3 Ihre Aufgaben als Wahlvorstand.....	- 6 -
1.3.1 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Wahlvorsteher	- 6 -
1.3.2 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Schriftführer	- 7 -
1.3.3 Ihre Aufgaben als Beisitzer	- 7 -
2. Das Vorbereiten der Wahlhandlung	- 8 -
2.1 Vorbesichtigung des Wahlraumes durch den Wahlvorsteher	- 8 -
2.2 Erscheinen am Wahlsonntag und Entgegennahme der Wahlunterlagen.....	- 8 -
2.3 Einrichtung des Wahlraumes	- 9 -
2.4 Aufgabenverteilung	- 9 -
2.5 Schaubild für die Einrichtung des Wahlraumes	- 10 -
3. Die Wahlhandlung von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	- 11 -
3.1 Eröffnung der Wahlhandlung	- 11 -
3.2 Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit.....	- 12 -
3.3 Beschlussfassung	- 12 -
3.4 Wahlzeit	- 12 -
3.5 Öffentlichkeit der Wahl	- 13 -
3.6 Wahlpropaganda.....	- 13 -
3.7 Ordnung im Wahlraum.....	- 13 -
3.8 Stimmabgabe	- 14 -
3.8.1 Das Wählerverzeichnis	- 14 -
3.8.2 Ausgabe des Stimmzettels und Kennzeichnung durch den Wähler	- 15 -
3.8.3 Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne.....	- 16 -
3.8.4 Stimmabgabe mit Wahlschein.....	- 20 -
3.8.5 Stimmbezirke mit stündlicher Wahlbeteiligungsdurchsage	- 23 -
4. Sonderfälle im Rahmen der Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers	- 23 -
4.1 Beispiele für mögliche Sonderfälle	- 23 -
4.2 Strafbestimmungen	- 24 -
5. Die Vorbereitung der Wahl Niederschrift	- 24 -
6. Der Ablauf nach 18.00 Uhr	- 24 -
7. Allgemeines zur Ermittlung des Wahlergebnisses	- 25 -

8.	Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	
	Stimmenauszählung nach 18:00 Uhr	- 26 -
8.1	Hinweise für die Aufgabenverteilung nach 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk	- 26 -
8.2	Ergebnisermittlung im Stimmbezirk	- 27 -
8.3	Sortierung der Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D	- 28 -
8.3.1	Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung (Stapel A und C)	- 29 -
8.3.2	Prüfung und Zählung der Zweitstimmen des Stapels B	- 30 -
8.3.3	Prüfung und Zählung der Erststimmen des Stapels B	- 31 -
8.3.4	Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel des Stapels D („Dubiose“) und Zusammenstellung des Gesamtergebnisses	- 32 -
8.4	Zusammenstellung des Ergebnisses	- 33 -
8.5	Übertrag vom Vorschreibblatt in die Wahl Niederschrift	- 34 -
8.6	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 34 -
8.7	Telefonische Schnellmeldung	- 34 -
8.8	Fertigstellung der Wahl Niederschrift	- 35 -
9.	Das Verpacken der Wahlunterlagen und der Abbau des Wahlraumes	- 36 -
10.	Die Rückgabe der Wahlunterlagen	- 37 -

Anlagen:

1.	Checkliste für die am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen im Stimmbezirk	- 38 -
2.	Checkliste für das Verpacken der Wahlunterlagen im Stimmbezirk	- 39 -
3.	Telefonverzeichnis für den Wahlsonntag	- 40 -

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Übersicht weisen die folgenden Symbole auf wichtige Informationen hin:



**Wer kann mir weiterhelfen?
Wo bekomme ich Unterstützung?**



Achtung: Hinweise, die unbedingt beachtet werden müssen!



Arbeitshinweise



**Schauen Sie sich den Schulungs-Clip auf der Lernplattform an:
wahlhelfer.muelheim-ruhr.de**

Hinweise zur Lernplattform und zu den Schulungsclips

Zum Nachlesen und Üben steht Ihnen die Lernplattform für Wahlhelfer zur Verfügung. Testen Sie Ihr Wissen und üben Sie die Stimmenauszählung interaktiv.

Was bringt mir die Lernplattform am Wahlsonntag?

- Lesen Sie Fachbegriffe und die wichtigsten Regelungen im **Wahl ABC** nach!
- Sie haben ein Problem? Schauen Sie in die **FAQs**.
- Wie beginne ich nochmal mit der **Stimmenauszählung**?
Schauen Sie sich den dazugehörigen **Video-Clip** an!



Wie erreiche ich die Lernplattform und die Schulungs-Clips?

wahlhelfer.muelheim-ruhr.de

**Hinweis:**

Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Der Wahlvorstand - Allgemeines

1.1 Stellung des Wahlvorstandes und seiner Mitglieder

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Als Mitglied des Wahlvorstandes üben Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, die verantwortungsvoll ist und gewissenhaft wahrgenommen werden muss, damit Fehler bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses vermieden werden.

Im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind Sie zur **unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit** über die Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dazu zählt auch, dass Sie während Ihrer Tätigkeit im Wahlvorstand kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen dürfen.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes zu erkennen sein und dürfen während der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, da dies die vertrauensvolle Kommunikation behindert und die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage stellen könnte (**Verhüllungsverbot** nach § 12 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes). Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist von dem Verbot ausgenommen, soweit es coronabedingt noch erforderlich ist. Die entsprechende Verpflichtung erfolgt durch den Wahlvorsteher bei der Eröffnung der Wahlhandlung.

1.2 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter und in der Regel aus bis zu **sechs** Beisitzern, aus deren Kreis ein Schriftführer sowie ein stellvertretender Schriftführer bestellt wird.

1.3 Ihre Aufgaben als Wahlvorstand

Sie als Wahlvorstand sind als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in Ihrem Stimmbezirk verantwortlich.

Gemeinsam...

- stellen Sie fest, dass die Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung leer und in ordnungsgemäßigem Zustand ist,
- überwachen Sie die Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- regeln Sie den Zutritt zum Wahlraum bei Andrang,
- geben Sie die Stimmzettel aus,
- überwachen Sie die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- fassen Sie Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers,
- entscheiden Sie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen,
- entscheiden Sie über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung,
- stellen Sie das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest (Auszählung der Stimmen),
- unterzeichnen Sie die Wahlniederschrift,
- verpacken Sie die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten in der Wahlkiste.

1.3.1 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Wahlvorsteher

Als Wahlvorsteher leiten und koordinieren Sie die Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes. Sie...

- erkundigen sich vor dem Wahltag, wie die Öffnung des Wahlraumes erfolgt,
- nehmen die Wahlunterlagen am Wahlsonntag ab 6:30 Uhr entgegen,
- überprüfen die Wahlunterlagen und richten den Wahlraum gemeinsam mit den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern ein,

- verpflichten die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Neutralitätspflicht) und zur Verschwiegenheit,
- können den Wahlvorstand ergänzen, wenn Mitglieder nicht erscheinen,
- verteilen die bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellen einen stellvertretenden Schriftführer aus dem Kreis der Beisitzer,
- regeln die Stellvertretung bei Abwesenheit und die Pausenzeiten,
- berichtigen - sofern erforderlich - das Wählerverzeichnis und die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses vor oder nach Beginn der Stimmabgabe,
- eröffnen und schließen die Wahlhandlung,
- leiten die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung,
- überwachen das Verfahren bei der Stimmabgabe,
- verlesen die abgegebenen Stimmen bei der Stimmenauszählung,
- geben die Entscheidungen des Wahlvorstandes bekannt (bei Pattsituationen haben Sie die entscheidende Stimme!),
- geben das Wahlergebnis im Stimmbezirk bekannt und anschließend telefonisch an die Zentrale der Wahlleitung durch (Schnellmeldung),
- sorgen für die lückenlose und korrekte Anfertigung der Wahlniederschrift,
- überprüfen die Wahlniederschrift und die dazugehörigen Anlagen und übergeben diese gesammelt (Umschlag A) an die Wahlleitung,
- koordinieren das ordnungsgemäße Verpacken der Wahlunterlagen und die Rückgabe an das Wahlamt,
- informieren **frühzeitig** das Wahlamt, falls kein Wahlvorstandsmitglied über ein Fahrzeug verfügt um die Sammelstelle zu erreichen.
- Sämtliche oben aufgeführten Aufgaben werden vom stellvertretenden Wahlvorsteher in Abwesenheit des Wahlvorstehers übernommen.

1.3.2 Ihre Aufgaben als (stellvertretender) Schriftführer

Sie als Schriftführer...

- führen das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung und setzen in diesem die Stimmabgabevermerke (Haken),
- nehmen die eingenommenen Wahlscheine an und verwahren diese,
- zählen die Stimmabgabevermerke nach 18.00 Uhr,
- addieren die eingenommenen Wahlscheine und die Stimmabgabevermerke, um die Gesamtzahl der Wähler zu ermitteln,
- tragen alle Angaben in die Wahlniederschrift auf Anweisung des Wahlvorstehers ein,
- fertigen die Schnellmeldung an,
- notieren sämtliche Ergebnisse im Rahmen der Stimmenauszählung zunächst im Vorschreibblatt,
- helfen mit, die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten zu verpacken.

Sämtliche oben aufgeführten Aufgaben werden vom stellvertretenden Schriftführer in Abwesenheit des Schriftführers übernommen.

1.3.3 Ihre Aufgaben als Beisitzer

Als Beisitzer führen Sie im Einzelnen die Aufgaben durch, die Ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind.

Sie...

- helfen bei der Einrichtung des Wahlraumes,
- geben die Stimmzettel aus,
- unterstützen je nach Bedarf hilfsbedürftige Wahlberechtigte unter Geheimhaltung der

Stimmabgabe als Hilfskraft,

- regeln ggf. den Zutritt zum Wahlraum,
- beobachten die Wahlkabinen und die Wahlurne,
- sortieren und zählen die Stimmzettel,
- helfen mit, die Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten zu verpacken.

2. Das Vorbereiten der Wahlhandlung

2.1 Vorbesichtigung des Wahlraumes durch den Wahlvorsteher

Sämtliche Wahlurnen und Wahlkabinen sowie Tische und Stühle werden spätestens am Donnerstag oder Freitag vor dem Wahlsonntag zu den Wahlräumen transportiert.

Ihre Aufgabe als Wahlvorsteher ist es, sich bereits **vor dem Wahltag** davon zu überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist, d. h., dass Wahlurnen und Wahlkabinen bereitstehen und Tische und Stühle in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Die **Kontaktdaten des Ansprechpartners** Ihres Wahlraumes werden Ihnen 1 bis 2 Wochen vor dem Wahltermin zur eigenverantwortlichen Abstimmung des Öffnens und Schließens der Räumlichkeiten schriftlich übersandt. Bei Bedarf werden Ihnen diese Angaben auch im Vorfeld telefonisch beim Wahlamt mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass Hausmeister **nicht** für das Einrichten der Wahlräume verantwortlich sind, sondern vielmehr der gesamte Wahlvorstand.



Fehlen Tische, Stühle, Urnen oder Kabinen?

Rufen Sie bitte umgehend das Wahlamt an:

0208 / 455-3036, oder -3032

2.2 Erscheinen am Wahlsonntag und Entgegennahme der Wahlunterlagen

Am Sonntagmorgen vor Beginn der Wahlhandlung wird eine Wahlkiste mit sämtlichen Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Schreibutensilien, Materialien etc.) durch Beauftragte des Wahlamtes zu den einzelnen Wahlräumen transportiert

Als Wahlvorsteher bzw. als stellv. Wahlvorsteher sind Sie für die Entgegennahme der Wahlunterlagen am Wahlsonntag verantwortlich. Dazu ist es erforderlich, dass Sie bereits um **6.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sind. **Die gelieferten Wahlunterlagen sind sofort auf Vollständigkeit zu überprüfen.** Sollten Unterlagen fehlen, rufen Sie bitte umgehend das Wahlamt an.

Alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes sollen sich um **7.30 Uhr** im Wahlraum einfinden, um gemeinsam die letzten notwendigen Vorbereitungen bis zur Wahleröffnung zu treffen. Der Wahlvorsteher bespricht mit allen die Formalitäten bei der Eröffnung der Wahlhandlung und den organisatorischen Ablauf bei der Stimmabgabe.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Morgen nicht erscheinen, fordern Sie beim Wahlamt bitte umgehend **Ersatzpersonal** an. Als Wahlvorsteher können Sie, falls das Wahlamt keine Ersatzperson stellen kann und wenn es für die Beschlussfähigkeit (siehe Punkt 3.2) erforderlich ist, auch Beisitzer aus dem Kreise der Wahlberechtigten, die zur Stimmabgabe den Wahlraum betreten, berufen.

Pünktlich um **8.00 Uhr** muss der Wahlraum geöffnet werden.



Verwenden Sie zur Vollständigkeitskontrolle die als Anlage beigefügte Checkliste („Übersicht der Ihnen am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen“).



Der Wahlraum ist verschlossen?  Wählen Sie: **0208/ 455-3036, -3032**
Siehe Kontaktdaten auf Partnerschreiben!



Fehlen Wahlmaterialien?  Rufen Sie an: **0208/455-3032**

Fehlen Mitglieder Ihres Wahlvorstandes? 
 Rufen Sie an: **0208 / 455-3031**

2.3 Einrichtung des Wahlraumes

Als Wahlvorstand sind Sie gemeinsam für die Einrichtung des Wahlraumes verantwortlich. Orientieren Sie sich bitte bei der Aufstellung der Tische, Wahlkabinen und der Urne an der **Skizze zur Einrichtung des Wahlraumes** auf der nachfolgenden Seite dieses Leitfadens.

Beachten Sie dabei, dass die Wähler ihren Stimmzettel mit dem Rücken zur Wand **unbeobachtet** kennzeichnen können. **Die Wahlkabinen** stehen daher üblicherweise in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke.

Der **Wahlvorstandstisch** ist so aufzustellen, dass er von allen Seiten zugänglich ist, die Wahlurne davor oder daneben gut sichtbar aufgestellt werden kann und die Wahlkabinen von dort aus zu überschauen sind. Befestigen Sie in jeder Wahlkabine den Ihnen vorliegenden „**Hinweis zur Faltung des Stimmzettels**“.

Überzeugen Sie sich davon, dass auch nicht ortskundige Wähler den Weg zum Wahlraum finden. Erleichtern Sie ihnen den Weg vom Eingang des Gebäudes bis zum Wahlraum durch das Aufhängen der Ihnen vorliegenden **Hinweisschilder/Wegweiser**.

Für die Gebäude, in denen sich mehrere Wahlräume befinden, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, damit die Wähler den richtigen Wahlraum leicht finden können (siehe ggf. das der Wahlkiste im "Umschlag M" beigefügte grüne "Sondermerkblatt für einzelne Wahlvorstände").

Hängen Sie den mitgelieferten **Abdruck der Wahlbekanntmachung** sowie die **Strafbestimmungen** und den **Musterstimmzettel** an gut sichtbarer Stelle am oder im Eingangsbereich des Wahlraumes aus.



1. Insbesondere in Räumlichkeiten, die von Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden, **ist der Wahlvorstand in keiner Weise befugt, religiöse Symbole, Bilder, Tafeln, Texte usw. zu entfernen, zu verhüllen** oder in sonstiger Weise darauf einzuwirken!

2. **Das Aufstellen eines sogenannten „Spendentellers“ ist untersagt!**



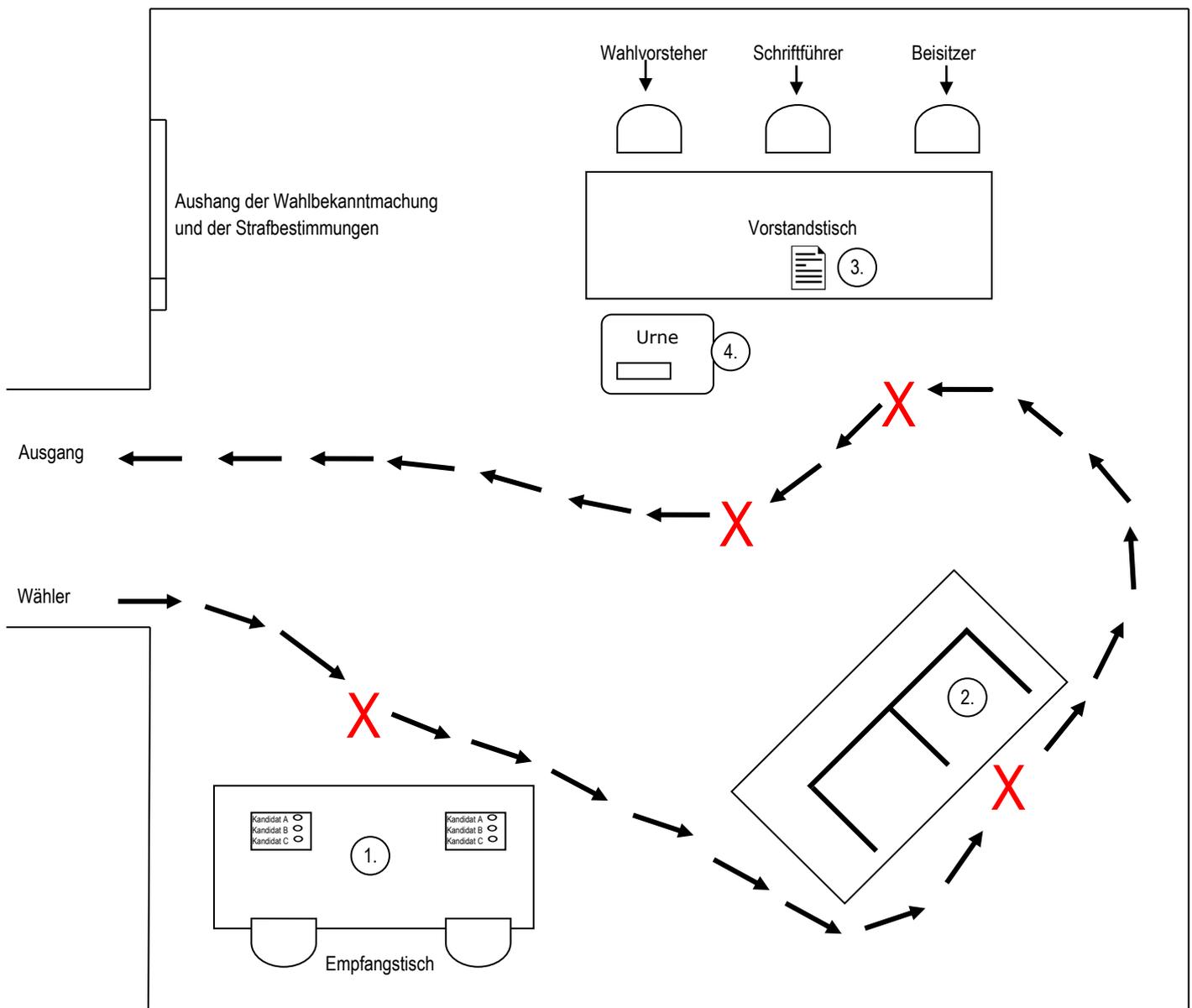
Siehe Schulungs-Clip - Einrichten des Wahlraumes

2.4 Aufgabenverteilung

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl setzt voraus, dass jedes Mitglied des Wahlvorstandes seine zugeteilte Aufgabe erfüllt. Sie als Wahlvorsteher sollten daher bereits vor Beginn der Wahlhandlung den vom Wahlamt vorgeschlagenen Schriftführer sowie dessen Vertreter bestellen und die Aufgaben auf die übrigen Beisitzer verteilen.

Dabei ist festzulegen, wer die Stimmzettel ausgibt, wer den Zutritt zum Wahlraum regelt und wer die Wahlkabinen überwacht. Der Schriftführer erhält das Wählerverzeichnis und sollte sich, ebenso wie der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, mit dem inhaltlichen Aufbau vertraut machen.

2.5 Schaubild für die Einrichtung des Wahlraumes

**Die Einrichtung des Wahlraumes könnte wie oben dargestellt aussehen!**

1. Ausgabe des Stimmzettels an den Wähler (ggf. unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung).
2. Ankreuzen des Stimmzettels in der Wahlkabine durch den Wähler.
3. Überprüfung der Wahlberechtigung durch den Schriftführer (Abgleich der Angaben auf der Wahlbenachrichtigung oder des Personalausweises mit dem Wählerverzeichnis).
4. Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne durch den Wähler und Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer.

3. Die Wahlhandlung von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich um 8.00 Uhr.

Verpflichtung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Für den Fall, dass der Wahlvorsteher Ersatzpersonen anfordert bzw. aus dem Kreise der Wahlberechtigten beruft (siehe Punkt 2.2), sind diese ebenfalls zu verpflichten.

Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses (Muster des Jahres 2012)

Die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zeigt Ihnen an, wie viele Personen am Wahlsonntag im Wählerverzeichnis Ihres Stimmbezirks eingetragen sind.

Die auf der Abschlussbeurkundung angegebenen Zahlen dürfen von Ihnen **auf keinen Fall eigenmächtig** geändert werden.

Die Zahlen sind auch dann als maßgebend zu betrachten, wenn durch eine Nachprüfung Abweichungen festgestellt werden sollten.

In wenigen Ausnahmefällen

kann es sein, dass nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses (Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr) noch Wahlscheine erteilt werden. Über diese ausgestellten Wahlscheine ist ein **besonderes Verzeichnis** zu führen. Sollte Ihnen ein solches Verzeichnis vorliegen, müssen Sie am Wahlsonntag noch vor 8.00 Uhr das Wählerverzeichnis und die Abschlussbeurkundung berichtigen. Kontaktieren Sie in diesem Einzelfall bitte unbedingt das Wahlamt, damit die weitere Vorgehensweise miteinander abgestimmt werden kann.

Gemeinde/Stadt Mülheim an der Ruhr		Stimmbezirk 014	
Wahlkreis 64 Mülheim I			
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Landtagswahl am 13.05.2012			
Das Wählerverzeichnis wurde nach der am 04.04.2012 veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.			
Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 26.04.2012 gem. § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt gemacht worden.			
Das Wählerverzeichnis umfasst	28 Blätter	Berichtigt gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlO ¹	Berichtigt gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 LWahlO ²
Kennziffer	 Personen Personen
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) 645 Personen Personen Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) 37 Personen Personen Personen
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen 682 Personen Personen Personen
		Ort	Ort
		Datum	Datum
		Die Wahlvorsteher/ Der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteher/ Der Wahlvorsteher
Mülheim an der Ruhr, 02.05.2012 (Ort und Datum)			
Stadt Mülheim an der Ruhr Die Oberbürgermeisterin			
..... (Kleiver)			
<small>1. Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ein eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind. 2. Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an ortsrück (angelegene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.</small>			



Die **Anzahl der Wahlberechtigten**, wie sie in der Abschlussbeurkundung ausgewiesen ist, und **die letzte laufende Nummer des Wählerverzeichnisses** werden sich meist **nicht** decken, da Personen, die im Wählerverzeichnis gestrichen wurden, aufgrund einer gesetzgeberischen Vorgabe gleichwohl im Wählerverzeichnis aufgeführt bleiben müssen!

Beispiel: Die letzte laufende Nummer im Wählerverzeichnis beträgt 100. Zwei Personen wurden bspw. aufgrund eines Umzuges gestrichen. Somit sind letztlich 98 Personen laut Abschlussbeurkundung wahlberechtigt!



Sie haben ein gesondertes Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vom Wahlamt erhalten?

Rufen Sie an: **0208/ 455 - 3032, - 3036**

Kontrolle und Verschluss der Urne

Überzeugen Sie sich vor Beginn der Stimmabgabe zunächst gemeinsam davon, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist. Sollten bereits Wahlberechtigte im Wahlraum anwesend sein, können auch diese einen Blick in die leere Wahlurne werfen. Anschließend verschließt der Wahlvorsteher die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Das Schloss und der Schlüssel für die Wahlurne befinden sich am Wahlsonntag im Stifte-Etui in der Wahlkiste.



Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) verschlossen bleiben. Sie sind weder durch Beschluss, noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor Ablauf der Wahlhandlung zu öffnen.

3.2 Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) müssen **ständig** mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. **Nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung beschlussfähig.** (Nach 18.00 Uhr gilt eine andere Regelung, siehe hierzu Ziffer 7.) Es hat sich vielfach eingespielt, dass unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher abwechselnd - bspw. in zwei Schichten (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.00 Uhr bis ca. 17:45 Uhr) - anwesend sind. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen eine solche "Pausenregelung".

Unter Berücksichtigung von zusätzlichen Toilettenpausen o.ä. sollten daher allerdings immer vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, damit ein ordnungsgemäßer und reibungsloser Ablauf des Wahlgeschäfts sichergestellt ist. Darüber hinaus sollte kein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlraum verlassen, ohne vom Wahlvorsteher bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Wahlvorsteher, ordnungsgemäß freigestellt worden zu sein.

3.3 Beschlussfassung

Als Wahlvorstand verhandeln, beraten und entscheiden Sie öffentlich als kollegiales Wahlorgan. Sie fassen Beschlüsse über alle wichtigen Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses, z. B. über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers, die Anerkennung oder Zurückweisung eines Wahlscheines oder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen.

Eine **einfache Mehrheit** genügt bei der Beschlussfassung. Sollte jedoch eine Stimmgleichheit vorliegen, gibt **die Stimme des Wahlvorstehers** den Ausschlag. Die Einzelheiten der Beschlüsse sind in der Wahl Niederschrift und ggf. in besonderen Anlagen festzuhalten.

3.4 Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum **ununterbrochen** geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein. Die Wahlhandlung muss pünktlich um 8.00 Uhr eröffnet und pünktlich um 18.00 Uhr beendet werden (siehe Punkt 6).

3.5 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt insbesondere auch für alle Entscheidungen, die Sie als Wahlvorstand treffen.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, d.h. auch Nichtwahlberechtigte (z. B. Jugendliche und Ausländer) dürfen **nie**, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Parteienvertreter. Auch sie dürfen sich im Wahlraum aufhalten, um die Wahlhandlung zu beobachten. Sie haben jedoch nicht mehr Rechte als andere Besucher und dürfen selbstverständlich nicht in die Wahlhandlung eingreifen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit hindert Sie jedoch nicht daran, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Ruhestörer - ggf. auch mit polizeilicher Hilfe - aus dem Wahlraum zu verweisen.



Das Recht auf Zutritt zum Wahlraum im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen.

Dazu bedarf es jeweils einer gesonderten Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger.

3.6 Wahlpropaganda

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, Beeinflussungen der Wähler durch Wort, Schrift, Ton oder Bild verboten. Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben oder dem Wahlamt (Rufnummer: 455-**3030**) unverzüglich zu melden.

3.7 Ordnung im Wahlraum

Als Wahlvorstand sorgen Sie für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen oder zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, können Sie den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Bevor Sie dies jedoch tun, geben Sie den anwesenden Wahlberechtigten, die wählen wollen, noch die Gelegenheit zur Stimmabgabe. Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Sollte es bei der Stimmenauszählung nach 18.00 Uhr vermehrt zu Störungen von außenstehenden Personen kommen und so die Ergebnisermittlung nicht möglich sein, informieren Sie das **Rats- und Rechtsamt** (Rufnummer: 455-**3030**) oder unmittelbar die **Polizei** (Rufnummer: **110**).

Dies gilt selbstverständlich auch bei jeglichen anderen auftretenden Schwierigkeiten.

Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.



Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl durch außenstehende Personen gestört oder gefährdet?

Kontaktieren Sie das **Wahlamt: 0208/ 455-3030**
oder direkt die **Polizei: 110**

3.8 Stimmabgabe

Grundsätzlich gilt:

Zur Stimmabgabe im Stimmbezirk wird **zugelassen**, wer

- im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist, sofern die Spalte „Stimmabgabe“ nicht durch einen Vermerk („**W**“ (Wahlschein), „**gestrichen**“) gesperrt ist oder
- einen gültigen Wahlschein vorlegt.

Demnach darf zur Stimmabgabe **nicht zugelassen werden**, wer/wo

- nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- keinen gültigen Wahlschein besitzt,
- der Sperrvermerk „**gestrichen**“ eingetragen ist,
- der Sperrvermerk „**Wahlschein**“ eingetragen ist und dieser nicht vorgelegt werden kann,
- aufgrund von Gesichtsverhüllung nicht eindeutig identifizierbar ist und - auch auf Verlangen des Wahlvorstandes - die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
- wer bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und nicht nachweisen kann, dass er noch nicht gewählt hat.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Wahlbenachrichtigung keinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt hat, ist darauf hinzuweisen, dass er persönlich beim Wahlamt noch bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

3.8.1 Das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis sind alle grundsätzlich Wahlberechtigten Ihres Stimmbezirks aufgeführt. Das Wählerverzeichnis stellt somit Ihre Arbeitsgrundlage zur Prüfung der Wahlberechtigung eines potentiellen Wählers für Sie dar. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl wahlberechtigt sind. Da sich bis zum Wahltag noch Veränderungen in diesem Datenbestand ergeben können, wird das Wählerverzeichnis seitens des Wahlamtes fortgeschrieben und als „dynamisches Wählerverzeichnis“ bezeichnet. Das Ihnen am Wahlsonntag vorliegende Wählerverzeichnis wird daher erst am Freitagabend vor der Wahl gedruckt.

Muster eines Wählerverzeichnisses:

Wahlberechtigter	geb.	Stimmabgabe	Bemerkung	Nr.
Pustblume, Heino Bruchstr. 16	05.09.1958 (M)			800
Dacia, Derya Bruchstr. 18	14.09.1938 (W)			801
Eckenberg, Hasso Eppinghofer Str. 27	25.04.1937 (M)			802
Arm, Brunhilde Eppinghofer Str. 27	07.06.1956 (W)	W	Wahlschein 17.08.2021 Müller-Meier	803
Stiefel, Mattes Eppinghofer Str. 28	02.01.1966 (M)			804
Meisenkeiser, Thusnelda Hornstr. 10	12.04.1947 (W)			805
Meisenkeiser, Rudolf Hornstr. 10	10.09.1938 (M)	gestrichen	Wegzug 18.08.2021 Müller-Meier	806
Dill, Josefina Hornstr. 11	07.07.1966 (W)			807
Waldmeister, Henriette Hornstr. 30	24.06.1939 (W)			808
Kleister, Steffie Hornstr. 30 A	22.06.1991 (W)			809
Kleister, Gero Hornstr. 30 A	26.03.1933 (M)			810
Kraushaar, Martha-Luise Hornstr. 33	14.06.1935 (W)			811
Kühn, Alexandra Hornstr. 41	10.03.1941 (W)			812
Oberhausen, Gertrude Eppinghofer Str. 1	23.02.1966 (W)		Zuzug (auf Antrag) 18.08.2021 Müller-Meier	813
Da Vinci, Roberto Bruchstr. 29	15.08.1956 (M)		Zuzug (auf Antrag) 19.08.2021 Müller-Meier	814
Hasenfuß, Elsa Bruchstr. 9 A	12.12.1937 (W)	WV	Wahlschein 20.08.2021 Müller-Meier	815

sogar verpflichtet, einzuschreiten, die Fotoaufnahme zu unterbinden und - unter Umständen - den Wähler zurückzuweisen.

Hilfestellung beim Wählen

Der Wahlberechtigte kann seine beiden Stimmen nur **persönlich** und geheim **abgeben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist **unzulässig**.

Eine Ausnahme von der alleinigen, persönlichen Stimmabgabe gilt für einen Wahlberechtigten der des Lesens unkundig oder wegen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Er darf eine Person seines Vertrauens (**Hilfsperson**) bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die **Hilfeleistung** ist auf **technische Hilfe bei der Kundgabe** einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung **beschränkt**. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Soweit es zur Hilfeleistung erforderlich ist, darf die Hilfsperson den Wahlberechtigten in die Wahlkabine begleiten. Die Hilfsperson ist zur **Geheimhaltung** ihrer Kenntnisse **verpflichtet**.



Siehe Schulungs-Clip –Wählen mit Hilfsperson

Aushändigung neuer Stimmzettel

Hat ein Wähler sich auf seinem Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so händigen Sie ihm auf Verlangen einen neuen Stimmzettel aus. Der unbrauchbare Stimmzettel ist, vor den Augen eines Mitgliedes des Wahlvorstandes **vom Wähler vorher** zu vernichten (bspw. durch zerreißen), **jedoch nicht einzuziehen (Wahlgeheimnis!)**.

3.8.3 Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne

Am Wahlvorstandstisch wird abschließend geprüft, ob der Wähler im Stimmbezirk zur Stimmabgabe berechtigt ist. Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht durch einen Wahlscheinvermerk gesperrt oder gestrichen wurde. Alternativ kann ein gültiger Wahlschein für den Wahlkreis **64 Mülheim I** (Stimmbezirke 011 bis 254) oder **39 Mettmann III – Mülheim II** (Stimmbezirke 261 bis 274) vom Wähler vorgelegt werden. Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren**, darf er von der Stimmabgabe **nicht** zurückgewiesen werden, **wenn** er sich ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) kann. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden oder der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat (siehe hierzu auch Ziffer 17), wird die Urne freigegeben und der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer macht nun den entsprechenden Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis. Mögliche

Nachfragen könnten bei Personen auftreten, die nach dem **03. April 2022** (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) **umgezogen** sind.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Landtagswahl
<p>Umzug innerhalb des Stadtgebietes Zeitraum: 04.04. bis 13.05.2022</p>	<p>Die Personen verbleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Stimmbezirks. Es erfolgt <u>keine</u> Änderung des Wählerverzeichnisses. → <u>Der Wähler ist zu bitten, sein Wahlrecht in dem auf der Wahlbenachrichtigung eingetragenen Stimmbezirk auszuüben.</u></p>
<p>Zuzug aus einer anderen Gemeinde (innerhalb NRW) Zeitraum: 04.04. bis 24.04.2022 (auf Antrag) bzw. Zeitraum: 25.04. bis 29.04.2022 (auf Einspruch)</p>	<p>Diese Personen werden ausschließlich auf Antrag bzw. Einspruch in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Formulare wurden bei der Anmeldung im Bürgermeldeamt ausgehändigt. Bei Antragstellung erhält die Fortzugsgemeinde eine entsprechende Mitteilung mit der Bitte, die Person in dem dortigen Wählerverzeichnis zu streichen. → <u>Soweit der Wähler einen entsprechenden Antrag gestellt hat bzw. Einspruch eingelegt hat, ist ein Eintrag ins Wählerverzeichnis erfolgt, der Wähler kann wählen. Ansonsten kann der Wähler sein Wahlrecht nur noch in dem Stimmbezirk ausüben, der auf der Wahlbenachrichtigung seiner Fortzugsgemeinde benannt ist.</u></p>
<p>Fortzug in eine andere Gemeinde (innerhalb NRW) Zeitraum: 04.04. bis 24.04.2022 (auf Antrag) bzw. Zeitraum: 25.04. bis 29.04.2022 (auf Einspruch)</p>	<p>Die Personen werden zunächst weiter im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr geführt. Eine Streichung erfolgt nur dann, wenn ein Antrag/Einspruch in der neuen Zuzugsgemeinde auf Aufnahme in das dortige Wählerverzeichnis gestellt/eingelegt wird. → <u>Dem Wähler ist die Wahl zu ermöglichen, auch wenn im Ausweis bereits eine andere Wohnanschrift notiert ist.</u></p>
<p>Zuzug aus einem anderen Bundesland Zeitraum: 04.04. bis 29.04.2022</p>	<p>Diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. → <u>Der entsprechende Eintrag ist am Ende des Wählerverzeichnisses zu finden.</u></p>

Fortzug in ein anderes Bundesland Zeitraum: 04.04. bis 13.05.2022	Diese Personen werden bei der Wohnsitzanmeldung in einer anderen Gemeinde außerhalb NRW von Amts wegen aus dem der Stadt Mülheim an der Ruhr gestrichen. → Die Person ist zur Landtagswahl nicht mehr wahlberechtigt!
Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnsitzveränderungen nach dem 30. April 2022 innerhalb NRW bzw. von außerhalb NRW bis zum Wahltag werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Eintragung ist dann auch nicht mehr auf Antrag/Einspruch möglich!	

Sollten Personen in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sein, kann es sein, dass diese in einem anderen Stimmbezirk wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Rats- und Rechtsamt (Telefon: 455 – 3032/3036).

Regelfall 1: Person mit Wahlbenachrichtigung (DIN A4 Schreiben)

(am Beispiel der Bundestagswahl – äquivalent zur Landtagswahl)



Stadt Mülheim an der Ruhr – 45466 Mülheim an der Ruhr

Max Mustermann
 Sonnenweg 1
 45472 Mülheim an der Ruhr

Nicht ausfüllen!

Nur für amtliche Vermerke

Eingangsdatum
 Wahlschein-Nr.
 12345
 Systemseitiger Eindruck des Barcode
 (Post-ID) mit Angabe Stimmbez./Wd.Nr.!!!

Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl 2022

Wahltag: Sonntag, 15. Mai 2022

Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im folgenden Wahlraum wählen:

Wahlraum	Zugang	Stimmbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.
Gymnasium Heißen Kleiststr. 50, 45472 Mülheim	Barrierefrei	081	12345

Bitte bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Falls Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Die Erteilung eines Wahlscheines ist antragsabhängig. Einen Antrag können Sie mit **rückseitigem Formular** stellen und im Rathausbriefkasten einwerfen oder im **frankierten Umschlag** zusenden. Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr**, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Vom **25.04.2022 bis 13.05.2022** besteht außerdem die Möglichkeit im Briefwahlbüro im **Rathaus, Am Rathaus 1, Foyer im Eingangsbereich** während der umseitig aufgeführten Öffnungszeiten direkt zu wählen. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss eine **schriftliche Vollmacht** des Wahlberechtigten vorlegen.

Auskünfte zur Wahl und zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefon-Nr. **455-1696** oder auf der Homepage www.muelheim-ruhr.de.

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter 02159 96 55 0 bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in NRW (BSVNRW) anfordern.

In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl (gilt nicht bei Briefwahl) mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Mülheim an der Ruhr
 Der Oberbürgermeister

Der Wahlberechtigte händigt dem Schriftführer seine **Wahlbenachrichtigung** aus. Der Schriftführer überprüft daraufhin bspw. anhand der auf der Wahlbenachrichtigung aufgeführten lfd. Nummer, ob der Wahlberechtigte im Stimmbezirk wahlberechtigt – also im Wählerverzeichnis aufgeführt - ist.

Ist dies der Fall und ist kein Sperrvermerk („W“, gestrichen) im Wählerverzeichnis eingetragen, so wird der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, d.h., die Wahlurne wird für den Einwurf des Stimmzettels freigegeben. Der Schriftführer setzt nun den Stimmabgabevermerk (Haken) in der dafür vorgesehenen Spalte. Eine laute Namensnennung der Daten des Wählers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Ein Ausweis ist vom Wähler auf Ihr Verlangen hin vorzulegen, bspw. wenn Sie möglicherweise berechtigte Zweifel an der Identität des Wählers haben.

Sollte die Person nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt sein und bspw. laut der Wahlbenachrichtigung einen anderen Wahlraum aufsuchen müssen, verweisen Sie diese bitte dorthin.



Siehe Schulungs-Clip – Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Regelfall 2: Person mit Identitätsausweis

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren**, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, da die Wahlbenachrichtigung für die Teilnahme an der Wahl nicht erforderlich ist. Sie stellt lediglich ein Informationsmittel dar.

Kann sich der Wähler – auf Verlangen des Wahlvorstandes hin - mithilfe eines **amtlichen Lichtbilddokumentes** (Personalausweis, Reisepass, Identitätspass, Führerschein) ausweisen und seine Angaben im Wählerverzeichnis somit bestätigen, kann auch diese Person - sofern sie nicht durch einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist - an der Wahl teilnehmen.



Personen ohne Wahlbenachrichtigung finden Sie im Wählerverzeichnis am schnellsten unter der Anschrift, da das Wählerverzeichnis straßenalphabetisch aufgebaut ist.



Wenn Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, dürfen Sie den Namen und die lfd. Nummer im Wählerverzeichnis in einer Hilfsliste notieren. Die Anzahl der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen und der auf der Hilfsliste aufgeführten Personen muss bei der Ermittlung des Wahlergebnisses identisch mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis sein.



Siehe Schulungs-Clip – Wählen ohne Wahlbenachrichtigung

Sie finden die Person im Wählerverzeichnis nicht?

Personen, deren Namen nicht auf Anhieb im Wählerverzeichnis gefunden werden, sind am **Ende des Wählerverzeichnisses** zu suchen, da sie ggf. auf Antrag oder durch einen Umzug noch nachträglich eingetragen worden sind. In diesen Fällen greift die straßenalphabetische Sortierung des Wählerverzeichnisses nicht.

Ist ein Wähler, der sich nur mit seinem Personalausweis ausweisen kann und auch keine Wahlbenachrichtigungskarte vorlegt, **nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt** und auch nicht im Besitz eines Wahlscheines, so ist er von Ihnen zurückzuweisen.

Es kann durchaus sein, dass sich der Wähler im falschen Wahlraum befindet. Anhand des Ihnen vorliegenden „Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis“ können Sie überprüfen, in welches Wählerverzeichnis er eingetragen sein könnte. Teilen Sie ihm dies dann bitte mit. Der Beschluss des Wahlvorstandes ist in der Wahl Niederschrift (Ziffer 2.9) zu vermerken. In diesen Fällen ist auch zu prüfen, ob die Person nicht ggf. in einem anderen Stimmbezirk wahlberechtigt ist. Kontaktieren Sie in diesen Fällen bitte das Wahlamt. Sonderfälle, in denen die Wahlberechtigung zweifelhaft sein kann, sind unter Punkt 4 erläutert.



Sie sind in keinem Fall befugt, Personen am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen!



Haben Sie Zweifel an der Wahlberechtigung einer Person?

Kontaktieren Sie das Wahlamt: **0208/ 455-3032 oder -3036**

Zurückweisungsgründe

Der Wähler darf nicht zur Wahl zugelassen werden und somit seinen gefalteten Stimmzettel nicht in die Urne werfen, wenn...

- der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- der Stimmzettel so gefaltet wurde, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet wurden,
- der Wahlberechtigte neben dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne werfen möchte,
- der Wahlberechtigte seine Stimmabgabe/den Stimmzettel für sie erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Ein neuer Stimmzettel darf dem Wahlberechtigten auch an dieser Stelle erst nach der eigenhändigen Vernichtung des alten Stimmzettels überreicht werden. Der neue Stimmzettel ist dann in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten.



Sonderfälle im Rahmen der Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers werden unter Ziffer 4 dargestellt.

3.8.4 Stimmabgabe mit Wahlschein

Das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist in zwei Wahlkreise zur Landtagswahl eingeteilt:

Wahlkreis 64 Mülheim I (Stimmbezirke 011 bis 254)

Wahlkreis 39 Mettmann III - Mülheim II (Stimmbezirke 261 bis 274)



Wahlberechtigte, die einen für den **Wahlkreis 64 Mülheim I** gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 64, d.h., in den **Stimmbezirken 011 – 254**, oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte, die einen für den **Wahlkreis 39 Mettmann III - Mülheim II** gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 39, d.h., im Mülheimer Stadtgebiet **ausschließlich** in den **Stimmbezirken 261 – 274**, oder durch Briefwahl wählen.

Überprüfen Sie in allen Fällen dennoch, ob der Wahlschein für den entsprechenden Wahlkreis gültig ist und ob er für die aktuelle Wahl ausgestellt wurde. Die Nummer des Wahlkreises ist auf der Vorderseite des Wahlscheines abzulesen (siehe Markierung).

Muster des Wahlscheines am Beispiel zur Bundestagswahl – äquivalent zur Landtagswahl

Wahlschein
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 118 Mülheim - Essen I

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nach Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
im Wahlkreis 1
11888 Mülheim an der Ruhr

Frau/Herrn
Der Wahlkreis
Wahlkreis Nr. 1
12345 Mülheim

Wahlschein-Nr.: 1

Wahlbezirks-Nr.: 015 / 1234

wohnhaft: _____, geb. 01.01.1980

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl im Wahlkreis 118 Mülheim - Essen I teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des o. g. Wahlkreises
- durch Briefwahl.

Mülheim an der Ruhr,
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Achtung! Bitte vor der Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!!! (Hierfür bitte wenden!)
Rückumschlag hier abtrennen!

Die nachfolgenden Fallbeispiele sollen Ihnen die unterschiedlichen Verfahren und Vorgehensweisen bei der Wahl mit einem Wahlschein verdeutlichen.



Siehe Schulungs-Clips - Wählen mit Wahlschein

Personen, die mit einem Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen sind

Wenn eine Person, die im Wählerverzeichnis mit dem Sperrvermerk „Wahlschein“ gekennzeichnet ist, vor dem Wahlvorstand wählen will, kann sie dies nur unter Vorlage des Wahlscheines. Die Stimmabgabe darf anschließend **nicht** im Wählerverzeichnis vermerkt werden, da der Wahlschein in diesem Fall bereits als Stimmabgabevermerk gilt.

Bestehen Ihrerseits Zweifel an der Gültigkeit einzelner Wahlscheine [Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt und somit möglicherweise ungültig? Ist es ein gültiger Wahlschein für den Wahlkreis 64 / 39?] oder über den rechtmäßigen Besitz, so versuchen Sie das zunächst nach Möglichkeit zu klären und beschließen gemeinsam über die Zulassung oder die Zurückweisung des Wahlscheininhabers.

Ihren Beschluss vermerken Sie in der Wahl Niederschrift (Ziffer 4. B1) und fügen den entsprechenden Wahlschein der Wahl Niederschrift bei. Die Wahlscheine, über die vom Wahlvorstand Beschluss gefasst wurde, werden in allen Fällen vom Wahlvorsteher einbehalten, d.h., sowohl bei zugelassenen als auch bei zurückgewiesenen Wahlscheinen.

Sofern Ihnen Wahlscheine, auf denen die „Versicherung an Eides Statt zur Wahl“ unterschrieben ist oder unterschrieben war, der Name jedoch durchgestrichen worden ist, oder auf denen der Wortlaut der „Versicherung an Eides statt“ durchgestrichen worden ist, vorgelegt werden, sind diese gültig und deshalb von Ihnen anzuerkennen.

Die „Versicherung an Eides Statt zur Wahl“ hat, wie schon ihre Bezeichnung erkennen lässt, nur Bedeutung, wenn der Inhaber des Wahlscheines an der Briefwahl teilnimmt.



Bei Wählern, die mit Wahlschein wählen, darf neben dem bereits eingedruckten „W“ (Wahlschein) im Wählerverzeichnis nicht noch zusätzlich ein Stimmabgabevermerk gemacht werden. In diesem Fall gilt der Wahlschein als Stimmabgabevermerk. Hintergrund ist, dass bei der Ergebnisermittlung nach 18.00 Uhr zum einen die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und zum anderen auch die einbehaltenen Wahlscheine gezählt und addiert werden. Bei einem zusätzlichen Stimmabgabevermerk wäre dieser Wähler dann doppelt erfasst. Vergleiche man diese Zahl mit den vorliegenden Stimmzetteln läge somit ein Stimmzettel zu wenig vor!

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis Ihres Wahlraumes eingetragen sind

Legt Ihnen ein Wahlberechtigter, der nicht in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein vor, überprüfen Sie zunächst seine Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Sodann übergibt der Schriftführer den Wahlschein an den Wahlvorsteher, damit dieser die Gültigkeit des Wahlscheines [Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt und somit möglicherweise ungültig? Ist es ein gültiger Wahlschein für den jeweiligen Wahlkreis (64/39)?] überprüfen kann.

Ergeben sich keine Beanstandungen, händigt ein Beisitzer dem Wahlberechtigten einen Stimmzettel zur Stimmabgabe aus. Vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne übergibt der Wahlberechtigte den Wahlschein an den Schriftführer, der die eingenommenen Wahlscheine aufbewahrt.



Der **Wahlschein ist** in allen Fällen **einziehen** und aufzubewahren, da er sonst nochmals zur Wahl **in einem anderen Stimmbezirk des Wahlkreises 64 / 39** benutzt werden könnte. Die eingenommenen Wahlscheine sind später zahlenmäßig nachzuweisen, besonders zu verpacken und zu versiegeln.

Personen mit Wahlbrief(en) für dritte Personen

Möchte am Wahltag eine Person den Wahlbrief/die Wahlbriefe anderer Wahlberechtigter bei Ihnen abgeben, so bitten Sie diese, eine offizielle Annahmestelle aufzusuchen.



Sie sind **weder verpflichtet noch berechtigt**, von Wählern, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, **die Briefwahlunterlagen** (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) **entgegenzunehmen!** Darüber hinaus ist es unzulässig, Wahlbriefumschläge Dritter oder darin enthaltene Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne einzuwerfen!

**Wo können die Wahlbriefe am Wahltag noch abgegeben werden?**

- von **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Rathaus, Raum B.111, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr bzw. Einwurf in den Briefkasten, Eingang Am Rathaus 1
- von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Berufskolleg Stadtmitte, Von-Bock-Straße 87-89, Raum V012

Personen mit eigenem Wahlbrief

Anders verhält es sich, wenn Wahlberechtigte am Wahltag mit dem eigenen roten Wahlbrief in Ihren Wahlraum kommen und ihre Wahlunterlagen nicht zu einer Annahmestelle (Rathaus oder Berufskolleg) bringen möchten/können.

Kontrollieren Sie zunächst auf dem Wahlbrief, ob sich der Wahlberechtigte in Ihrem Wahlraum auch im korrekten Wahlkreis befindet und bitten Sie den Wähler um Vorlage seines Ausweises. Sie stellen so sicher, dass der Wahlbriefinhaber auch tatsächlich vor Ihnen steht.

In diesem Fall öffnet der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt Ihnen nur diesen aus. Der weitere Ablauf entspricht dem unter „Wählen mit Wahlschein“ beschriebenen Verfahren.



Stimmzettel aus Wahlbriefen dürfen nicht verwendet werden, sondern sind - zusammen mit dem blauen Stimmzettelumschlag und dem roten Wahlbrief - vom Wähler zu vernichten (z.B. durch Zerreißen).



Siehe Schulungs-Clips – Umwandlung der Briefwahl

3.8.5 Stimmbezirke mit stündlicher Wahlbeteiligungsdurchsage

Damit der Presse und dem Rundfunk im Laufe des Wahltages Auskunft über die Wahlbeteiligung gegeben werden kann, ist die Zahl der Wähler in bestimmten Stimmbezirken stündlich zu ermitteln und dem Wahlamt unverzüglich durchzugeben.

Nähere Angaben über die Art der Feststellung und die Weiterleitung der Zahlen können die Wahlvorsteher dieser Bezirke in dem **grünen „Sondermerkblatt für einzelne Wahlvorstände“** nachlesen.

4. Sonderfälle im Rahmen der Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers

4.1 Beispiele für mögliche Sonderfälle

Sonderfälle, in denen die Wahlberechtigung und damit die **Zulassung oder Zurückweisung** eines Wahlberechtigten zweifelhaft sein kann, sind nach den gesetzlichen Vorschriften durch **Kollegialbeschluss** zu entscheiden.

Abweichend von den allgemeinen Regeln (siehe auch Punkt 3) **ist ein Wähler dann zur Wahl zuzulassen**, wenn einer der nachfolgenden Fälle eintritt:

Sonderfall	Vorgehensweise
Eine Person, die bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, weist glaubwürdig nach, dass sie noch nicht gewählt hat.	Der Wähler hat dann im Rahmen einer Versicherung an Eides statt zu erklären, dass er noch keine Stimmabgabe getätigt hat und muss diese Erklärung persönlich unterschreiben. Der Vermerk sollte darüber hinaus vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet werden. Bitte verwenden Sie dazu das beigefügte blanko Papier. Der Vermerk könnte lauten: „Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich im Rahmen der Landtagswahl 2022 noch nicht gewählt habe.“ Unterschrift: Max Mustermann Unterschrift: Wahlvorsteher/Stellvertreter
Fehlerhafte Personalien eines Wählers (bspw. Änderung des Familiennamens durch Heirat, falsche Schreibweise)	Die berichtigten Personalien sind auf dem „Vordruck für angeblich Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind bzw. Wahlberechtigte deren Personalien falsch sind“ zu vermerken. Dieser ist dem Materialumschlag beigefügt. Legen Sie diesen Vordruck bitte nach Abschluss der Wahlhandlung vorne in das Wählerverzeichnis.

Der Wahlvorstand hat weiterhin über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu beschließen, wenn der Wahlvorsteher glaubt, dass dessen Wahlrecht zu beanstanden ist,

oder wenn sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung zur Stimmabgabe erhoben werden. Die Beschlüsse sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

4.2 Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigte darf je Wahl nur einmal seine Stimme abgeben. Personen, die zweimal wählen, machen sich strafbar (siehe Hinweisschild „**Strafbestimmungen**“). Dies gilt auch für Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nicht erfüllen. Sie dürfen selbst dann nicht wählen, wenn sie versehentlich im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.



Bei allen Fragen zur Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers rufen Sie an: 0208/ 455 - 3032, - 3036

5. Die Vorbereitung der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Bitte füllen Sie die Niederschrift **nicht mit Bleistift**, sondern mit **Kugelschreiber** aus.

Viele Angaben wie beispielsweise die Namen der Wahlvorstandsmitglieder als auch die Werte aus der Abschlussbeurkundung werden bereits systemseitig in die Wahlniederschrift eingedruckt.

Insbesondere die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mit (A 2) und ohne (A 1) Sperrvermerk sowie die Gesamtsumme der eingetragenen Wahlberechtigten (A1 + A2) ist bereits unter Ziffer 4 der Niederschrift eingedruckt.

Änderungen sind an dieser Stelle ausschließlich **aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Wahlamtes vorzunehmen**. (Siehe hierzu auch Ziffer 3.1 „Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses“.)



Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen, bereits im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen. (Bspw.: Namensänderung bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes, Beginn der Wahlhandlung, etc.)

Die Vorbereitung beschränkt sich auf die **Ziffern 1 bis 2.7 der Niederschrift**.

6. Der Ablauf nach 18.00 Uhr

Ende der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung dauert bis **18.00 Uhr**. Eine vorzeitige Schließung des Wahlraums ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. Der Schluss der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben.

Ab Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich **im Wahlraum oder** aus Platzgründen **davor** befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Dabei muss der **Grundsatz der Öffentlichkeit** gewährleistet bleiben; die Anwesenden sind zu bitten, solange, bis sie ihre Stimme abgegeben haben, im Raum zu bleiben.

Im Anschluss daran erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.

7. Allgemeines zur Ermittlung des Wahlergebnisses

Es darf **keine Pause** zwischen dem Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmenzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten daher bereits um 17:45 Uhr im Wahlraum wieder anwesend sein.

Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** (ab 18.00 Uhr) sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; der Wahlvorstand ist dann **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind. Hier unterscheidet sich die Regelung zur Beschlussfähigkeit während der Wahlhandlung von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (siehe Ziffer 3.2).

Die **Stimmenauszählung** ist - wie auch die Wahlhandlung - **öffentlich**.

Bevor Sie mit der eigentlichen Auszählung der Stimmen beginnen, räumen Sie zunächst den Wahlraum so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der Sie alle gut arbeiten können. Packen Sie daher alle **ungenutzten Stimmzettel** in einen der Ihnen vorliegenden **Müllbeutel**, um spätere Verwechslungen vorzubeugen.

Erst dann leeren Sie die Wahlurne. Vergewissern Sie sich, dass sich auch tatsächlich keine Stimmzettel mehr in der Wahlurne befinden.

Im Anschluss können Sie mit der Ermittlung des Wahlergebnisses in Ihrem Stimmbezirk entsprechend der nachfolgenden Arbeitsschritte beginnen:

1. Zählung der Wähler anhand der Stimmabgabevermerke und Zählung der Stimmzettel
2. Sortierung der Stimmzettel
3. Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
4. Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen in Zweifelsfällen
5. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit anschließender telefonischer Schnellmeldung (Übertragung des Wahlergebnisses aus der Wahlniederschrift in das Schnellmeldeformular)



Lassen Sie sich bei der Ergebnisermittlung nicht aus der Ruhe bringen!

Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür sorgfältig.
Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor
Schnelligkeit!



Sollten Sie auf **Probleme bei der Auszählung** stoßen, scheuen Sie sich nicht,
das Wahlamt zu kontaktieren: **0208/ 455 - 3030, -3032**

8. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses - Stimmenauszählung nach 18:00 Uhr

8.1 Hinweise für die Aufgabenverteilung nach 18 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter greifen nur in einzelnen Fällen aktiv in das Auszählverfahren ein. Die Hauptaufgabe des Wahlvorstehers ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben. Es ist wichtig, dass der Wahlvorsteher den Überblick behält!



Allgemeine Aufgaben der einzelnen Funktionsträger bei der Ergebnisermittlung:



Wahlvorsteher/Stellvertreter

- prüfen die vorsortierten Stimmzettel der vier einzelnen Stapel A bis D
bedenkliche Fälle werden auf den Stapel D (Dubiose) gelegt
- sortieren die Stimmzettel des Stapels B zunächst nach den Zweitstimmen und dann nach den Erststimmen
- der Wahlvorsteher gibt die mehrheitliche Entscheidung über die Beschlussfassung der Stimmzettel des Stapels D bekannt und vermerkt das jeweilige Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite



Schriftführer

- zählt die Stimmabgabevermerke und die eingenommenen Wahlscheine
- trägt die Ergebnisse der einzelnen Stapel in das Vorschreibblatt in den Spalten ZS I, ZS II und ZS III ein
- ermittelt das Gesamtergebnis durch Addition der Zwischensummen



Beisitzer

- zählen die Stimmzettel und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel
- sortieren die Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D
- zählen die Stimmzettel der Stapel A bis C unter gegenseitiger Kontrolle



Alle Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Zweit- sowie Erststimme der Stimmzettel des Stapels D.

8.2 Ergebnisermittlung im Stimmbezirk**Schriftführer**

- addiert Stimmabgabevermerke und eingenommene Wahlscheine

**1 Beisitzer**

- kontrolliert die Addition der Stimmabgabevermerke und eingenommen Wahlscheine

**4 -5 Beisitzer**

- zählen sämtliche aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel

Tipp:

2er Teams bilden, damit die Stapel direkt nachgezählt werden können



Abgleich zwischen Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen mit der Anzahl an Stimmzetteln:

Bei auch durch einmalig wiederholter Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettel auch die Zahl der Wähler.

- **Sortieren der Stimmzettel** (ggf. unter Verwendung der Stapelschilder und Sortierhilfen)

**4 -5 Beisitzer**

- sortieren sämtliche Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D (Beispiele siehe Übersicht auf der nächsten Seite)

**Wahlvorsteher/Stellvertreter**

- beaufsichtigen die Stapelbildung



Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das vier-Augen-Prinzip



Alle im folgenden ermittelten Zählergebnisse sind zunächst



in das Vorschreibblatt einzutragen

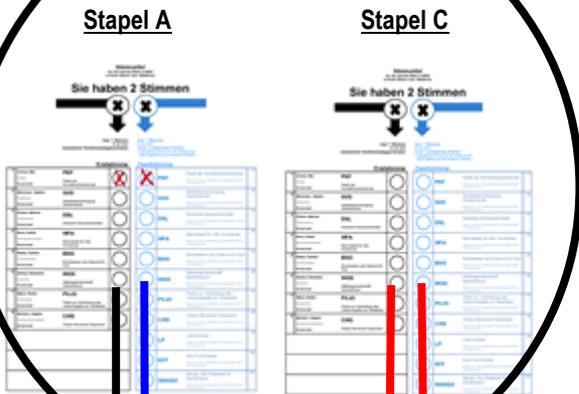


8.3 Sortierung der Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D

Stapel	Welche Stimmzettel gehören hier hin?	Beispiele
Stapel A	<p>Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei hin. (Erst- und Zweitstimme sind identisch, d.h. die Kreuze auf den Stimmzetteln liegen auf einer Linie.) Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien. (Das sind ca. 80% aller Stimmzettel.)</p>	
Stapel B	<p>Auf diesen Stapel werden alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste verschiedener Parteien ("Splitting-Fälle") gelegt. Zudem gehören auf diesen Stapel alle Stimmzettel, auf denen <u>nur</u> die Erststimme oder <u>nur</u> die Zweitstimme abgegeben worden ist. (Erst- und Zweitstimme sind somit unterschiedlich bzw. es wurde ggf. nur ein Kreuz bei Erst- oder Zweitstimme gesetzt.) Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien entsprechend der Landeslisten. (Das sind ca. 10-15% der Stimmzettel.)</p>	
Stapel C	<p>Auf diesen Stapel kommen komplett leer abgegebene/ ungekennzeichnete Stimmzettel. Bei diesen Stimmzetteln sind sowohl Erst- als auch Zweitstimme zweifelsfrei ungültige Stimmen.</p>	
Stapel D	<p>Stapel D umfasst alle Stimmzettel, die nicht eindeutig einem anderen Stapel zugeordnet werden können oder bspw. zusätzliche Merkmale/Beschriftungen enthalten. Diese ausgesonderten Stimmzettel werden von einem Besitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel – und zwar über Erst- und Zweitstimme – beschließen.</p>	

8.3.1 Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung (Stapel A und C)

Spalte ZS I



Niederschrift Erststimme:

ZS I

C Ungültige Erststimmen

1

Gültige Erststimmen

D1 Kandidat A

1

D2 Kandidat B

Niederschrift Zweitstimme:

ZS I

E Ungültige Zweitstimmen

1

Gültige Zweitstimmen

F1 PARTEI X

1

F2 PARTEI Y

Aufgabenverteilung



Wahlvorsteher u. Stellvertreter

- prüfen die vorsortierten Stimmzettel mit übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen getrennt nach den Kandidaten/Parteien (Stapel A)

Hinweis:

bedenkliche Fälle werden auf den Stapel D (Dubiose) gelegt

- prüfen dann die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel C)
- sagen dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



jeweils 2 Beisitzer

- zählen die Stimmzettel des Stapels A getrennt nach den Kandidaten/Parteien unter gegenseitiger Kontrolle aus
- zählen die (nicht gekennzeichneten) Stimmzettel des Stapels C unter gegenseitiger Kontrolle aus



Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt bei

den Erst- und Zweitstimmen in der **Spalte ZS I** ein

(Stapel A = gültige Erst- und Zweitstimmen,
Stapel C = ungültige Erst- und Zweitstimmen)

Hinweise:

- **Wahlvorsteher, Stellvertreter** und **Schriftführer** beteiligen sich somit nicht an der Zählung der Stimmzettel!
- Nach Eintragung der Ergebnisse in die Spalte ZS I sind diese Stimmzettel an die Seite zu legen!

8.3.2 Prüfung und Zählung der Zweitstimmen des Stapels B

Aufgabenverteilung



Wahlvorsteher u. Stellvertreter

- prüfen und ordnen (legen) die Stimmzettel getrennt zunächst nach den **Zweitstimmen** für die Landeslisten. Wurde nur die Erststimme abgegeben ist die nicht abgegebene Zweitstimme eine ungültige Stimme. Diese Stimmzettel werden auf einem separaten Stapel gesammelt.

Hinweis:

bedenkliche Fälle werden auf den Stapel D (Dubiose) gelegt

- sagen dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



jeweils 2 Beisitzer

- zählen die gültigen und ungültigen **Zweitstimmen** des Stapels B getrennt nach den Parteien unter gegenseitiger Kontrolle aus



Schriftführer

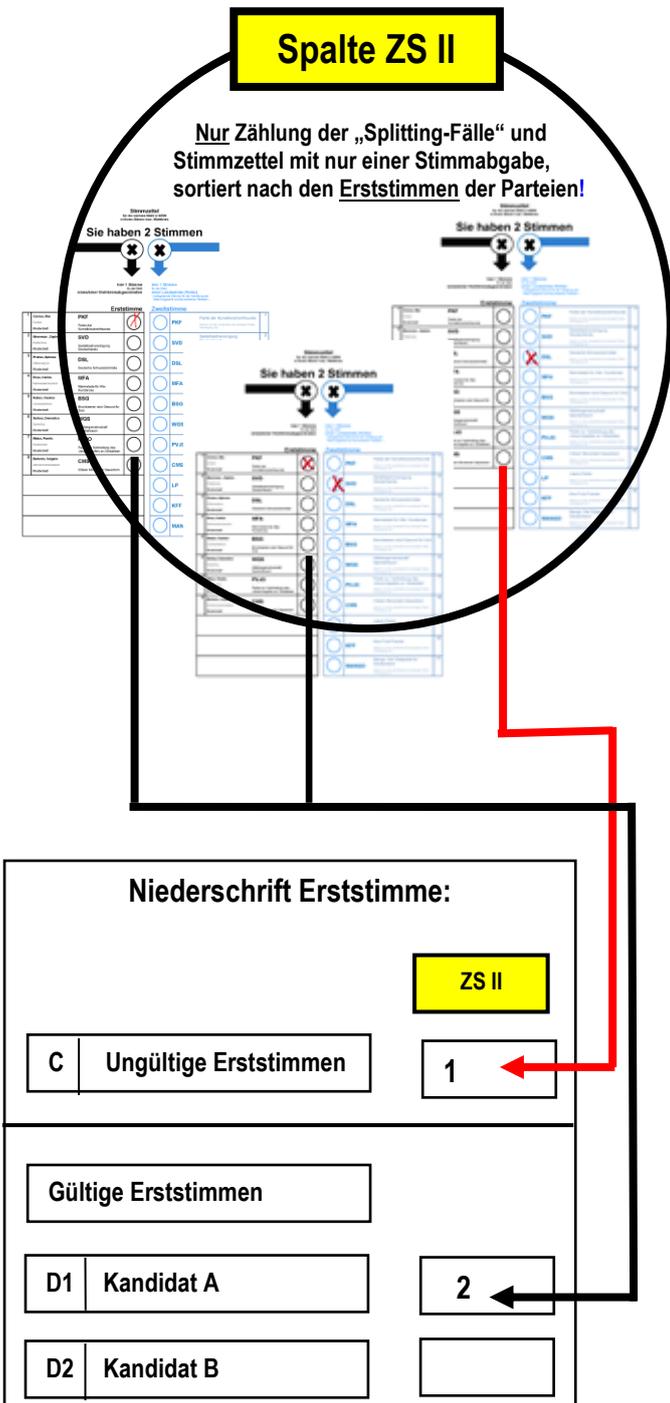
- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt bei den **Zweitstimmen** in der **Spalte ZS II** ein

Spalte ZS II



Niederschrift Zweitstimme:		
		ZS II
E	Ungültige Zweitstimmen	1 ←
Gültige Zweitstimmen		
F1	PARTEI X	
F2	PARTEI Y	1 ←
F3	PARTEI Z	1 ←

8.3.3 Prüfung und Zählung der Erststimmen des Stapels B



Aufgabenverteilung

Wahlvorsteher u. Stellvertreter

- prüfen und ordnen die Stimmzettel nun nach den abgegebenen **Erststimmen** neu.
- Wurde nur die Zweitstimme abgegeben ist die nicht abgegebene Erststimme eine ungültige Stimme. Diese Stimmzettel werden auf einem separaten Stapel gesammelt.
- Hinweis:
bedenkliche Fälle werden auf den Stapel D (Dubiose) gelegt
- sagen dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an

jeweils 2 Beisitzer

- zählen die gültigen und ungültigen **Erststimmen** des Stapels B getrennt nach den Kandidaten unter gegenseitiger Kontrolle aus

Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt bei den **Erststimmen** in der **Spalte ZS II** ein

8.3.4 Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel des Stapels D („Dubiose“) und Zusammenstellung des Gesamtergebnisses

Aufgabenverteilung



Alle Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Zweit- sowie Erststimme



Wahlvorsteher

- hält jeden Stimmzettel einzeln hoch und lässt den gesamten Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zweitstimme und dann über die Erststimme abstimmen
- gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite
- sagt dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt in die **Spalte ZS III** ein
- addiert die einzelnen Zwischensummen zur Ermittlung des Wahlergebnisses

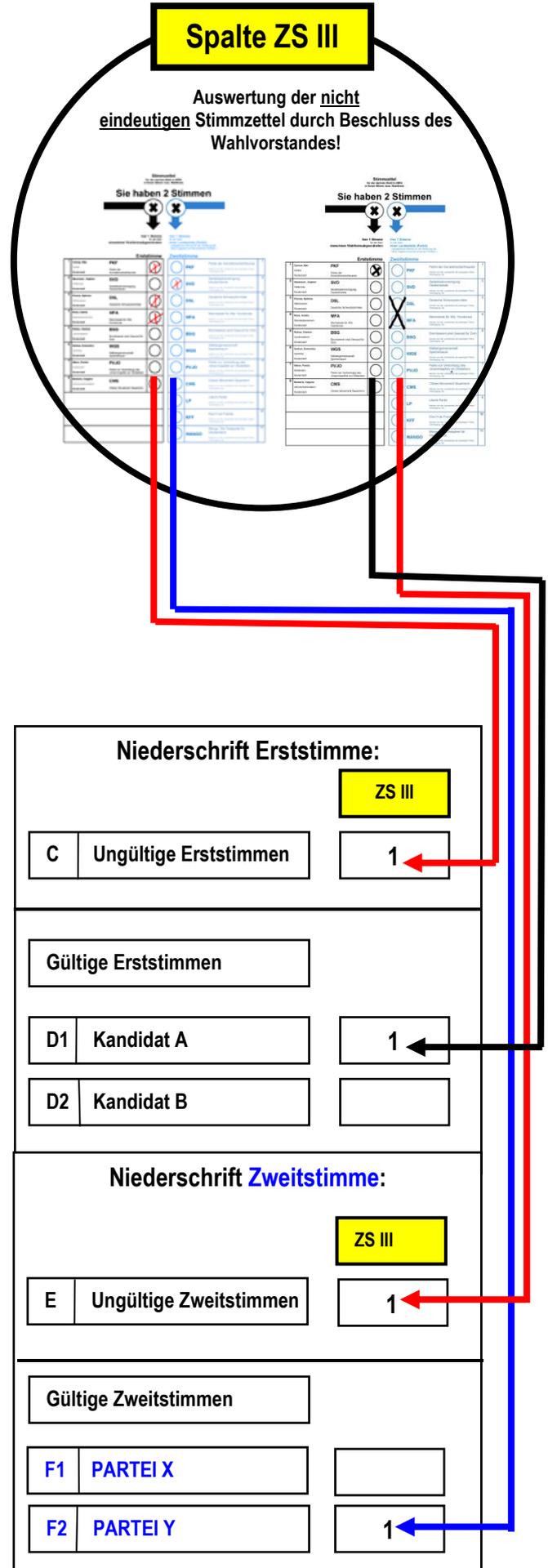


2 Beisitzer

- Überprüfen die Addition des Gesamtergebnisses

Tipp:

Zur gegenseitigen Kontrolle sollte sowohl ein Beisitzer als auch der Schriftführer die Ergebnisse der einzelnen Beschlüsse in einer Strichliste getrennt nach den gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen aufführen. Der Beisitzer kann dazu die vorliegenden leeren Bögen verwenden. Der Schriftführer kann die Spalte ZS III des Vorschreibblattes als Strichliste verwenden.



8.4 Zusammenstellung des Ergebnisses

Nachdem Sie nun die Stapel A bis D vollständig ausgezählt und alle Werte der Zwischensummen I bis III - sowohl bei den Erst- als auch bei den Zweitstimmen - ermittelt und in das Vorschreibblatt eingetragen haben, beginnt der Schriftführer die Zwischensummen zusammenzuzählen.

Dabei werden die Werte der einzelnen Zeilen zunächst von links nach rechts addiert und in der Spalte „Insgesamt“ eingetragen. Dann werden jeweils die Gesamtsummen der gültigen Stimmen innerhalb der einzelnen Zwischensummen (ZS I, ZS II, ZS III) gebildet und in der Zeile D und F eingetragen (Addition von oben nach unten).

Abschließend addieren Sie alle Ergebnisse der Spalte „Insgesamt“. Die Addition aller Werte der Zeilen D und F (Addition von links nach rechts) sowie die Addition der Spalte „Insgesamt“ (Addition von oben nach unten) müssen das gleiche Ergebnis ergeben.

Muster für das Zusammenstellen des Zweitstimmenergebnisses:

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (ZWEITSTIMMEN)

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	10	5	7		22

Gültige Zweitstimmen					
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	PKF	340	70	1	411
F2	SVD	280	65	1	346
F3	DSL	195	44	1	240
F4	MFA				
F5	BSG				
F6	WGS				
F7	PVJO				
F8	BBS				
F9	LP				
F10	KFF				
F11	MANGO				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (ZWEITSTIMMEN)

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	10	5	7		22

Gültige Zweitstimmen					
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	PKF	340	70	1	411
F2	SVD	280	65	1	346
F3	DSL	195	44	1	240
F4	MFA				
F5	BSG				
F6	WGS				
F7	PVJO				
F8	BBS				
F9	LP				
F10	KFF				
F11	MANGO				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	815	179	3	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (ZWEITSTIMMEN)

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	10	5	7		22

Gültige Zweitstimmen					
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	PKF	340	70	1	411
F2	SVD	280	65	1	346
F3	DSL	195	44	1	240
F4	MFA				
F5	BSG				
F6	WGS				
F7	PVJO				
F8	BBS				
F9	LP				
F10	KFF				
F11	MANGO				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	815	179	3	997

Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, so ist diese in den geschilderten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen.

Die vorgetragenen Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahlniederschrift zu vermerken.



Führen Sie eine kurze Selbstkontrolle hinsichtlich Ihres ermittelten Ergebnisses durch:

Bei den Erststimmen addieren Sie dazu jeweils das Insgesamt-Ergebnis der Zeilen C und D. Das Ergebnis muss die Zahl der Wähler (B) ergeben. Gleiches gilt bei den Zweitstimmen hinsichtlich der Zeilen E und F.

Faustformel:

$$C + D = B$$

$$E + F = B$$

4. Wahlergebnis

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk, W (Wahlchein)	1300
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk, W (Wahlchein)	100
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1400
B	Wähler insgesamt - vgl. oben 3.2.a)	1019
B1	darunter Wähler mit Wahlchein - vgl. oben 3.2. c)	5

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (ERSTSTIMMEN)

C	Ungültige Erststimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	10	10	7		27

Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf die Bewerberin					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Cornus, Mas	340	60	2	402
D2	Daphne, Mezerium	280	75	-	355
D3	Prunus, Spinosa	195	39	1	235
D4	Rosa, Canina				
D5	Rubus, Caesius				
D6	Sorbus, Domestica				
D7	Malus, Pumila				
D8	Berberis, Vulgaris				
D	Gültige Erststimmen insgesamt	815	174	3	992

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (ZWEITSTIMMEN)

E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	10	5	7		22

Gültige Zweitstimmen					
Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	PKF	340	70	1	411
F2	SVD	280	65	1	346
F3	DSL	195	44	1	240
F4	MFA				
F5	BSG				
F6	WGS				
F7	PVJO				
F8	BBS				
F9	LP				
F10	KFF				
F11	MANGO				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	815	179	3	997



8.5 Übertrag vom Vorschreibblatt in die Wahlniederschrift

Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, überträgt der Schriftführer die Ergebnisse vom **Vorschreibblatt** in die Niederschrift unter **Punkt 4.** und in die Schnellmeldung.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes **müssen** die Wahlniederschrift **unterschreiben**. Mit der Unterschrift wird die Wahlniederschrift genehmigt und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bestätigt. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift (Ziffer 5.7) zu vermerken.

8.6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher den Anwesenden das Wahlergebnis im Stimmbezirk mündlich bekannt.

Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden!

8.7 Telefonische Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt und in der Wahlniederschrift eingetragen ist – somit noch vor der abschließenden Ausfertigung und Unterzeichnung der Wahlniederschrift – gibt der Wahlvorsteher die **Schnellmeldung telefonisch** unter Angabe **des eingedruckten Codewortes** unter der Rufnummer **455-26** an das Wahlamt durch.

Es wird besonders Wert daraufgelegt, dass die Schnellmeldung so bald wie möglich durchgegeben wird, da nur so eine baldige Zusammenstellung des Gesamtergebnisses eines Wahlkreises möglich ist.

Bitte beachten Sie daher, dass **ohne die Durchgabe (Schnellmeldung)** Ihres Ergebnisses im Stimmbezirk eine Feststellung des Wahlergebnisses im gesamten Wahlkreis 64 Mülheim I bzw. 39 Mettmann III – Mülheim II **nicht möglich** ist und infolgedessen auch das Gesamtergebnis der Landtagswahl vorerst nicht verkündet werden kann.

Muster der Schnellmeldung

am Beispiel der Bundestagswahl – äquivalent zur Landtagswahl

Wahlbezirk	Stimmbezirk 011
Gemeinde	Stadt Mülheim an der Ruhr
Wahlkreis	119 Mülheim-Essen I
Passwort	

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:

vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
vom Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,
vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe ²⁾	
A1 + A2 + A3	Wahlberechtigte ¹⁾
B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾
C	Ungültige Erststimmen
D	Gültige Erststimmen

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmenzahl
D1 1. CDU	
D2 2. SPD	
D3 3. FDP	
D4 4. AfD	
D5 5. GRÜNE	
D6 6. DIE LINKE	
D7 7. Die PARTEI	
D10 10. FREIE WÄHLER	
D15 15. MLPD	
D17 17. DKP	
D19 19. dieBasis	
D28 28. Einzelbewerber	
Zusammen	

E	Ungültige Zweitstimmen	
F	Gültige Zweitstimmen	

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl
F1 1. CDU	
F2 2. SPD	
F3 3. FDP	
F4 4. AfD	
F5 5. GRÜNE	
F6 6. DIE LINKE	
F7 7. Die PARTEI	
F8 8. Tierschutzpartei	
F9 9. PIRATEN	
F10 10. FREIE WÄHLER	
F11 11. NPD	
F12 12. ÖDP	
F13 13. V-Partei ³⁾	
F14 14. Gesundheitsforschung	
F15 15. MLPD	
F16 16. Die Humanisten	
F17 17. DKP	
F18 18. SGP	
F19 19. dieBasis	
F20 20. Bündnis C	
F21 21. du.	
F22 22. LIEBE	
F23 23. LKR	
F24 24. PdF	
F25 25. LK	
F26 26. Team Todenhöfer	
F27 27. Volt	
Zusammen	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.
Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:

Die Meldung hat mit der Durchgabe des auf der **Schnellmeldung eingedruckten Codes** zu erfolgen und ist aus dem vorgegebenen Formular zu verlesen. Die durchgegebenen Zahlen werden in der zentralen Telefonannahmestelle noch während der Erfassung sofort rechnerisch überprüft.

Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahl Niederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.



- 1. Nennen Sie den auf der Schnellmeldung eingedruckten Code!
Anderenfalls erfolgt keine Erfassung!**
- 2. Der Hörer darf erst aufgehängt werden, wenn die Erfassung der Zahlen bestätigt wurde!**



Welche Nummer muss ich zur Durchgabe der Schnellmeldung wählen?

Aus dem städtischen Telefonnetz (z.B. aus Schulen): 26
Vom Festnetz: 455 - 26
Vom Handy: 0208/455 - 26

8.8 Fertigstellung der Wahl Niederschrift

Nachdem die Schnellmeldung des Wahlergebnisses telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahl Niederschrift endgültig fertigzustellen.

Besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.9 kurz zu vermerken; weitergehende Einzelheiten sind erforderlichenfalls außerdem in besonderen Niederschriften festzuhalten, die als nummerierte Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen sind (Umschlag A).

Besondere Vorfälle können sein: die Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Personen, gegen deren Wahlrecht Bedenken erhoben worden waren, Störungen u. ä.

Besonderheiten bei der Ergebnisermittlung sind unter Ziffer 5.1 und 5.2 zu vermerken.

In der Wahl Niederschrift sind auch alle sonstigen Beschlüsse des Wahlvorstandes aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse, durch die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden sind, jedoch nur in der in Ziffer 3.5 der Niederschrift genannten pauschalen Form.



Bitte beachten Sie, dass

- Sie die Niederschrift mit einem Kugelschreiber ausfüllen, ein Bleistift darf nicht verwendet werden,
- die Niederschrift von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben wird,
- die Wahl Niederschrift mit den dazugehörigen Anlagen Unbefugten nicht zugänglich ist!

9. Das Verpacken der Wahlunterlagen und der Abbau des Wahlraumes

„Einpacken kann jeder“ denken Sie? Im Grunde stimmt das!

Allerdings sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen besondere Aufbewahrungsverfahren vor, an die auch Sie sich – für den Fall einer späteren ggf. gerichtlichen Nachprüfung – halten müssen. Aus diesem Grund müssen die Wahlunterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von Ihnen verpackt und an das Wahlamt zur Verwahrung übergeben werden.

Orientieren Sie sich beim Verpacken der Wahlmaterialien bitte an dem Packzettel, der diesem Leitfaden am Wahlsonntag als Anlage beigefügt ist.

Zudem liegen Ihnen **beschriftete Umschläge**, die die gesetzlich vorgeschriebene Verpackung der Wahlunterlagen erleichtern sollen, vor. Auf diesen Umschlägen (u.a. A, B) ist jeweils angegeben, was sie im Einzelnen enthalten müssen.

Die nachfolgend dargestellten Pakete sollen Ihnen das Zusammenpacken erleichtern:

1. Paket (Umschlag A)

Inhalt des Umschlags A: Wahl Niederschrift samt Anlagen und die Schnellmeldung

Da diese Unterlagen noch am Wahlabend abgeglichen werden, um mögliche Unstimmigkeiten und vor allem auch Zahlendreher etc. so rechtzeitig wie möglich auszuschließen, wird der Umschlag A nicht versiegelt und auch nicht in die Wahlkiste gelegt. Umschlag A wird vom Wahlvorsteher an der Sammelstelle abgegeben. (Siehe Punkt 10)

2. Paket (Umschlag B)

Inhalt des Umschlags B:

- Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gesondert Beschluss gefasst hat (Stapel D)
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand gesondert Beschluss gefasst hat
- Wahlscheine, die ohne Bedenken zugelassen wurden
- ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel C)

Dieser Umschlag ist zu versiegeln!

Einzelne Stimmzettelpakete

a) Sortierung nach der abgegebenen Erststimme/nach den Kreiswahlvorschlägen

Sämtliche Stimmzettel der **Stapel A** (identische Kennzeichnung) sowie die Stimmzettel mit unterschiedlich abgegebener Erst- und Zweitstimme (Stapel B, Splittingfälle) sind **getrennt nach den Erststimmen** in den mitgelieferten, unbeschrifteten Umschlägen bzw. Versandtaschen zu verpacken und mit dem **Namen der jeweiligen Partei zu versehen**.

b) Sortierung der Stimmzettel ohne abgegebener Erststimme

Stimmzettel des Stapels B auf denen keine Erststimme abgegeben wurde, werden in einem Umschlag verpackt. Eine Unterteilung nach den einzelnen Parteien der abgegebenen Zweitstimme ist **nicht erforderlich**.

Die im Umschlag M befindlichen **Etiketten** sind zur Beschriftung zu verwenden.

Sämtliche Umschläge mit Stimmzetteln sind zu versiegeln.

Welche Pakete/Unterlagen werden in die Wahlkiste gelegt und welche in die Wahlurne?

Die Verpackung der Wahlunterlagen erfolgt entsprechend der Anlage 2 (Seite 40).



Der Umschlag A ist nicht zu versiegeln und gehört nicht in die Wahlkiste! Er wird lediglich auf die Wahlkiste gelegt und an die städt. Mitarbeiter an der Sammelstelle übergeben.

Der Wahlraum ist so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde.

Bitte stellen Sie die Tische und Stühle wieder an ihre Ursprungsposition zurück.

Die Wahlkabinen und Wahlurne bitte ich Sie daher ebenfalls zusammenzustellen. Sie verbleiben zunächst im Wahlraum und werden erst an einem späteren Zeitpunkt abgeholt.

10. Die Rückgabe der Wahlunterlagen

Zur Abgabe der Wahlunterlagen sind im Stadtgebiet **zentrale Sammelstellen**, an denen ein Großraumtaxi bereitsteht, eingerichtet. Die für Ihren Stimmbezirk zuständige Sammelstelle ist auf einem Hinweisblatt angegeben.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter übergibt den **Umschlag A** und die **Wahlkiste** mit sämtlichen Unterlagen dem Beauftragten des Kreiswahlleiters, der sich auszuweisen hat, an der jeweiligen Sammelstelle.

Sollten der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes nicht über ein Fahrzeug verfügen, um die Sammelstelle zu erreichen, wird die **Wahlkiste** von einem Kurierdienst abgeholt. Bitte informieren Sie das Wahlamt in diesem Fall frühzeitig!



Sie können die Wahlkiste nicht zur zentralen Sammelstelle bringen?

Rufen Sie an: **0208/ 455 – 3032, - 3036**



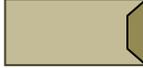
Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen ist die Tätigkeit des Wahlvorstehers beendet!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Anlage 1: Checkliste

für die am Wahlmorgen vorliegenden Unterlagen im Stimmbezirk

Bitte führen Sie **vor Beginn** der Wahlhandlung eine Vollständigkeitskontrolle anhand der nachfolgenden Auflistung durch**Kontrolle der grauen Wahlkiste:**

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | 21 x Wegweiser zum Wahlraum mit unterschiedlichen Richtungspfeilen (jeweils 7) |  |
| <input type="checkbox"/> | 2 x Hinweisschilder „Stimmbezirksnummer“ |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Hinweisschild „Strafbestimmungen“ |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Wählerverzeichnis für Ihren Stimmbezirk
(mit Abschlussbeurkundung und Negativverzeichnis) |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Schreibutensilien inkl. Schloss und Schlüssel für die Wahlurne |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Umschlag A und B (mit Beschriftung über den Inhalt) |  |
| <input type="checkbox"/> | Versandtaschen (für die ausgezählten Stimmzettel)
- 40 x Umschläge B4 (mit Klotzboden) |  |
| <input type="checkbox"/> | ausreichende Anzahl von Stimmzetteln |  |
| <input type="checkbox"/> | 2 x Bogen Packpapier (ggf. für die ausgezählten Stimmzettel) | |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Schreibblock | |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Materialumschlag (Umschlag M)
(siehe Auflistung auf dem Umschlag) |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Umschlag mit Niederschrift, Vorschreibblatt und Schnellmeldung |  |
| <input type="checkbox"/> | 2 x Müllsäcke (blau oder grau) |  |
| <input type="checkbox"/> | 1 x Tragetasche (für ausgezählte Stimmzettel, die nicht mehr in die Wahlkiste passen) | |

Ausstattung des Wahlraumes:

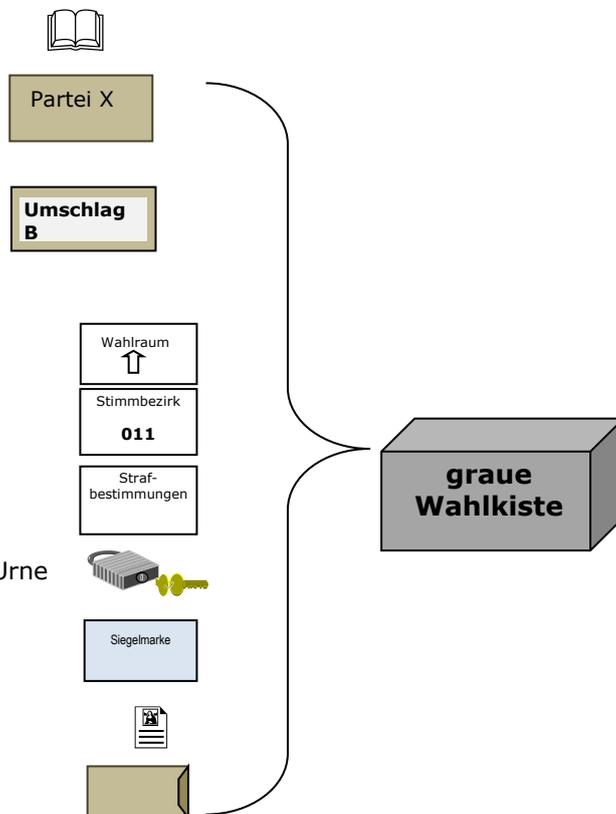
- 1 x Stand-Wahlurne
- 2 x Doppelwahlkabinen (ggf. noch 1 zusätzliche Doppelwahlkabine)
- ausreichende Anzahl an Tischen und Stühlen

Sollte etwas fehlen, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch unter 0208/455-3032 oder -3036.

Anlage 2: Checkliste für das Verpacken der Wahlunterlagen im Stimmbezirk

Folgende Unterlagen werden in die graue Wahlkiste verpackt und an der Sammelstelle übergeben:

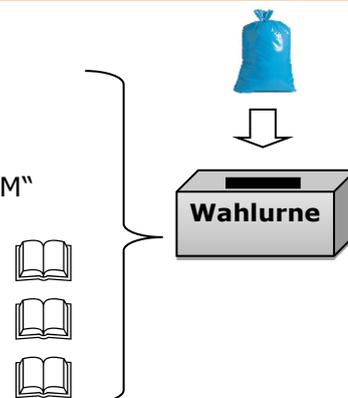
- 1 x Wählerverzeichnis für Ihren Stimmbezirk
(mit Abschlussbeurkundung und Negativverzeichnis)
- versiegelte** und **mit dem Namen der Partei** **versehene** Versandtaschen und/oder Packpapierbogen mit den ausgezählten Stimmzetteln
- 1 x **Umschlag B** (samt aufgedrucktem Inhalt)
- 21 x Wegweiser zum Wahlraum mit unterschiedlichen Richtungspfeilen (jeweils 7)
- 2 x Hinweisschild „Stimmbezirksnummer“
- 1 x Hinweisschild "Strafbestimmungen"
- 1 x Schreibutensilien inkl. Schloss und Schlüssel für die Urne
- nicht verwendete Siegelmarken
- Vordruck „angeblich Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind...“
- nicht verwendete Briefumschläge (Versandtaschen) sowie unbenutzte Bogen Packpapier



Hinweis: Sollte der Platz in der grauen Wahlkiste nicht ausreichen, können Sie die Stimmzettelpakete auch in der beigegeführten **Tragetasche** transportieren.

Folgende Materialien sind in die Müllsäcke zu verpacken, diese sind zu versiegeln und in der Wahlurne zu verstauen. Die Wahlurne verbleibt anschließend im Wahlraum:

- nicht verwendete Stimmzettel
- Sortier- und Stapelhilfen
- Sonstiges -nicht oben aufgeführtes- Material aus dem „Umschlag M“
- Wahlrechtliche Bestimmungen
- Leitfaden für den Wahlvorstand
- Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis



Wichtiger Hinweis:

Der **Umschlag A** mit Inhalt ist nach Beendigung der Auszählung **keinesfalls** in eine der Kisten zu legen. Dieser ist separat an den städt. Mitarbeiter an der Sammelstelle zu übergeben.

Anlage 3: Telefonverzeichnis für den Wahlsonntag**Abteilungsleiterin/stellv. Amtsleiterin**

Frau Altenbach 455 - 3002

Teamleiter

Herr Klever 455 - 3030

Zuständigkeiten:

Rechtsfragen 455 - 3032 / 455 - 3036

Wahlhelfer fehlen? 455 - 3031 / 455 - 3036

Materialien fehlen? 455 - 3032 / 455 - 3036

Schnellmeldung (ab 18.00 Uhr)

→ Aus dem städtischen Telefonnetz (Berufskolleg): 26

→ Vom Festnetz: 455 - 26

→ Vom Handy: 0208/455 - 26